

**Bebauungsplan der Stadt Kassel VIII/8 „Vogelsang“**

(Behandlung der Anregungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange)

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme
Städtische Werke Netz + Service GmbH	12	02.04.2012 u. 09.07.2012	Es bestehen keine Einwände oder Anregungen.	
Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung der IHK und HK Kassel	13	07.03.2012 u. 09.08.2012	Es bestehen keine Einwände oder Anregungen.	
Regierungspräsidium Kassel Dezernat Regionalplanung	14	07.03.2012 u. 20.07.2012	Es bestehen keine Einwände oder Anregungen. Zu beachtende regionalplanerische Ziele stehen der Bauleitplanung nicht entgegen.	
Regierungspräsidium Darmstadt - Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen	15	07.03.2012	Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodengreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 4 m durchgeführt wurden sowie bei Abbrucharbeiten sind keine Kampfmittelräumaßnahmen notwendig. Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel, ggf. nach Abtrag des Oberbodens) vor Beginn der geplanten Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodengreifende Maßnahmen stattfinden. (...) Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wegen Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräumaßnahmen vor bodengreifenden Bauarbeiten erforderlich. Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen <u>Baugrubenverbau</u> (...) durch Sondierungsbohrun-	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben</b>

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme
			gen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierungsfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächen Sondierung begleitet werden. (...)	
Regierungspräsidium Kassel Dezernat Umwelt- und Arbeitschutz	16	08.03.2012	Es bestehen keine Einwände oder Anregungen	
Regierungspräsidium Kassel Dezernat Bergaufsicht	17	09.03.2012 u. 23.07.2012	Es bestehen keine Einwände oder Anregungen	
Regierungspräsidium Kassel Dezernat Umwelt- und Arbeitschutz (wasserwirtschaftliche Stellungnahme)	18	12.03.2012 u. 11.07.2012	Es bestehen keine Einwände oder Anregungen	
Regierungspräsidium Kassel Dezernat Umwelt- und Arbeitschutz	19	13.02.2012 u. 10.07.2012	Da auf dem Grundstück im Jahr 2000 ein Ölfass gefunden wurde und dadurch eine kleinräumige Verunreinigung des Bodens nicht auszuschließen ist, wird gebeten folgenden Hinweis in die Begründung zum B-Plan aufzunehmen: „Sollten bei Bodeneingriffen geruchliche oder farbliche Auffälligkeiten auftreten, so sind die Arbeiten in diesem Bereich zu unterbrechen und an die Untere Wasserbehörde der Stadt Kassel (...) zwecks Absprache erweiterter Maßnahmen zu informieren.“	<b>Der Anregung wurde bereits gefolgt</b>
Stadt Kassel – 6723 - Umweltschutz	20	13.03.2012	Im Geltungsbereich und in der unmittelbaren Nachbarschaft sind uns keine Altlasten, Altlagerungen oder sonstigen Untergrundverunreinigungen bekannt. (...) In die spätere Baugenehmigung ist der Hinweis aufzunehmen, dass bei Vorfinden von Verunreinigungen des Erdreiches im Rahmen der Baumaßnahme die untere Wasserbehörde zu benachrichtigen ist.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</b>
Zweckverband Raum Kassel	21	15.03.2012	Es bestehen keine Einwände oder Anregungen. Hinweise:	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</b>

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme
			Das südwestlich angrenzende Gebiet zählt zum Überschwemmungsgebiet der Losse; Möglichkeit von Lärmentwicklung durch die östlich angrenzende Josef-Eichendorf-Schule.	
Friedhofsverwaltung Kassel	22	03.07.2012	Es bestehen keine Einwände oder Anregungen.	
Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG	23	05.07.2012	Es bestehen keine Einwände oder Anregungen.	
Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG/ Nordhessischer Verkehrsverbund	24	17.07.2012	Es bestehen keine Einwände oder Anregungen.	
Regierungspräsidium Kassel Dezernat Immissions- und Strahlenschutz	25	23.07.2012	Es bestehen keine Einwände oder Anregungen.	
Regierungspräsidium Kassel Dezernat Eingriffe, Landschaftsplanung, Naturschutzdaten	26	31.07.2012	Es bestehen keine Einwände oder Anregungen.	
Deutsche Telekom Technik GmbH	27	02.08.2012	Um das geplante Gebiet an das öffentliche Netz mit breitbandigen Anschlüssen anbinden zu können, muss von weiter her Kabel herangeführt werden. Ob wir dieses gebiet entsprechend versorgen, werden wir von den prognostizierten Einnahmen abhängig machen. Möglicherweise ist eine wirtschaftliche Versorgung nur gegen Kostenbeteiligung möglich. Ansonsten wird dieses gebiet lediglich gemäß unserer rechtlichen Verpflichtung grundversorgt werden. Dies bedeutet, dass das gebiet keine TDSL-Versorgung bekommt. (...) Insgesamt werden Investitionen nach unternehmerischen Gesichtspunkten geplant. Das bedeutet, dass die Deutsche Telekom bei bereits bestehender oder geplanter Infrastruktur eines alternativen Anbieters nicht automatisch eine zusätzliche eigene Infrastruktur errichtet.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</b>

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme
Stadt Kassel – 67 – Untere Naturschutzbehörden	28	09.08.2012	<p>Artenschutz: Eine diesbezüglich abschließende Stellungnahme ist noch nicht möglich. Wie bereits im Rahmen der Vorabstimmung dargelegt, erscheinen die in der artenschutzrechtlichen Betrachtung 2009 genannten Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) bzgl. möglicher Tatbestandsmerkmale nach § 44 BNatSchG aufgrund der Verteilung der Biotope als potenzielle Habitats der Art (Beschränkung der Bautätigkeit) sowie der vorgesehenen baulichen Nutzung des Geltungsbereiches (Aufschüttung von Stein- und Schotterhaufen) nicht realisierbar bzw. zielführend zu sein. Die für 2012 angekündigte Untersuchung (gemäß Begründung ab Mai 2012) zum Vorkommen der Zauneidechse sind entsprechend geeignete Maßnahmen – wahrscheinlich außerhalb des Geltungsbereiches – abzuleiten, um die Tatbestandsmerkmale des BNatSchG zu vermeiden.</p> <p>Hinweis: Wie bereits in unserem Schreiben vom 24.04.2012 zum städtebaulichen Vertrag angemerkt, fehlt im Fachbeitrag die Betrachtung bzw. Berücksichtigung weiterer geschützter Arten neben der Zauneidechse.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen</b> Die Analyse der potenziell vorkommenden Arten/Tiergruppen ergab, dass aufgrund der im B-Plangebiet vorhandenen Biotopausstattung/-struktur keine weiteren planungsrelevanten Arten außer der Zauneidechse zu erwarten sind. Bei den Untersuchungen zum Vorkommen der Zauneidechse konnten sowohl im Jahr 2008 als auch im Jahr 2012 keine Individuen oder Populationen nachgewiesen werden (siehe Gutachten vom 21.08.2012). Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen entfallen demzufolge.</p>
Stadt Kassel – 67 – Untere Wasserbehörde/ Sachgebiet Allgemeine Gewässeraufsicht	29	09.08.2012	<p>Bezüglich der beabsichtigten Einleitung des Niederschlagswassers in die Losse ist zu beachten, dass sich die wasserbehördliche Zuständigkeit nach dem Bauherrn des Regenwasserkanals richtet: Wird dieser von der Stadt Kassel gebaut, ist die Obere Wasserbehörde beim RP zuständig, wird der Kanal von einem privaten Bauherrn errichtet, ist die Untere Wasserbehörde zuständig. Vorab ist zu prüfen, ob die Losse aus hydraulischer Sicht die zusätzliche Wassermenge aufnehmen kann oder ob eine Rückhaltung erforderlich ist. Die Gestaltung der Einleitstelle ist mit dem Gewässerunterhaltspflichtigen (KasselWasser) abzustimmen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</b> Der Anschluss der inneren Erschließung und deren technische und gestalterische Ausführung an das öffentliche Straßenverkehrsnetz erfolgt entsprechend einem mit der Stadt Kassel und dem Kasseler Entwässerungsbetrieb vor Durchführung der Maßnahme zu schließenden Straßen- und Kanal-ausbau- und Übereignungsvertrag. Die Abstimmung der technischen Ausführung erfolgt in Zusammenarbeit mit den Erschließungsträgern.</p>

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme
Stadt Kassel – 67 – Untere Wasserbehörde/Sachgebiet Altlasten und Schadensfälle	30	09.08.2012	Es bestehen keine Einwände oder Anregungen.	
Stadt Kassel – 67 Abteilung Umweltschutz	31	09.08.2012	<p>Die der Untersuchung der Lärmbelästigung aus dem Jahre 2008 zugrunde gelegten Verkehrszahlen wurden zwischenzeitlich im Zuge der Erstellung des Verkehrsentwicklungsplanes konkretisiert. Es zeigte sich, dass die in der Untersuchung verwendeten Zahlen zu hoch waren. Es wird folgender Text für die Begründung vorgeschlagen:</p> <p>(S. 18, zweitletzter Absatz):          „Um die Lärmbelastung im Plangebiet festzustellen, wurde im Jahr 2008 eine schalltechnische Untersuchung des Gutachterbüros A Pfeifer, Ehringshausen, durchgeführt. Im nordöstlichen Bereich des Plangebietes wurden Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1, Beiblatt 1 für allgemeines Wohngebiet (WA) von tagsüber 55 dB(A) und nachts 45 dB(A) festgestellt. Diese resultieren aus den Verkehrslärmimmissionen, die durch den öffentlichen Straßenverkehr auf der Eichwaldstraße und Heiligenröder Straße im Plangebiet erzeugt werden. Zwischenzeitlich wurden im Zuge der Erstellung des Verkehrsentwicklungsplanes die Verkehrszahlen konkretisiert. Es zeigt sich, dass die in der Untersuchung verwendeten Zahlen zu hoch waren (statt 6.923 KFZ nur 3.807 KFZ). Auch der angesetzte LKW-Anteil war zu hoch angesetzt. Danach ist sichergestellt, dass auch an der vom Verkehrslärm am meisten belasteten Nordostfassade eines möglichen Wohnhauses an der ungünstigsten Position die Orientierungswerte für Mischgebiete eingehalten werden können. Auf der Gebäuderückseite sowie auf der weiteren Planfläche wird die Belastung wesentlich darunter liegen. Die Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1, Beiblatt 1</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt</b></p> <p>Die Textpassage in der Begründung wird dem Vorschlag entsprechend geändert.</p>

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme
			<p>dienen zur Orientierung bei der städtebaulichen Planung. In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehren und in Gemengelagen, lassen sich die Orientierungswerte nicht einhalten. Hier soll dann ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen, z.B. bauliche Schallschutzmaßnahmen, vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden. Dies geschieht im vorliegenden Fall durch eine textliche Festsetzung von erforderlichen Bauschall-Dämmmaßen. Zur Sicherheit wurde dabei von erhöhten Werten ausgegangen, die auf das gesamte Plangebiet angewendet wurden.</p> <p>Die Entfernung von ca. 70 m zum Rand des Plangebietes des Ballspielfeldes der Josef-Eichendorfschule ist ausreichend. Andere, durch die schulische Nutzung hervorgerufene Immissionen sind nach der schalltechnischen Untersuchung unbedenklich.</p> <p>Für die textliche Festsetzung 4.3. empfehlen wir nach „DIN 4109“ noch „Schallschutz im Hochbau, Ausgabe 1989“ anzufügen.</p> <p>In der Tabelle ist in Spalte 2, Zeile 2, das Kürzel „La“ zu streichen.</p>	<p>Der Wortlaut der textlichen Festsetzungen wird entsprechend geändert.</p>
Stadt Kassel – 67 – Luftreinhaltung	32	09.08.2012	<p>Textliche Festsetzungen: In der Überschrift zu 4. „Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen“ hat die in der Klammer gesetzte Rechtsgrundlage zu entfallen, da nur die Festsetzung 4.3. unter diese Regelung fällt. Rechtsgrundlage für 4.1 ist § 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB. In 4.1 können im ersten Absatz die Worte „fossiler“ und „Nr.1 bis 3a (Kohle, Koks, Torf)“ entfallen, da sie durch sie geregelt wird, was ohnehin geschieht: Kleinfeuerungsanlagen für die genannten Brennstoffe werden schon seit Jahren nicht mehr errichtet. Die lufthygienisch besonders problematischen</p>	<p><b>Den Anregungen wird teilweise gefolgt</b></p> <p>Die Rechtsgrundlage der Überschrift zu 4. „Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen“ wird entsprechend angepasst.</p> <p>Satz Nr. 1 der Ziffer 4.1 wird gestrichen. Ergänzend wird unter Hinweise folgender Text aufgenommen: Bezüglich der Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen wird auf die 1. BImSchV verwiesen.</p>

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme
			<p>Holzfeueranlagen blieben ohne die vorgeschlagenen Streichungen weiter zulässig. Der Sinn der Festsetzung 4.2 erschließt sich nicht. Falls hiermit Fotovoltaikanlagen ausgeschlossen werden sollen, halten wir dies nicht für sinnvoll. Diese Festsetzung kann entfallen, weil sie nur zulässt, was ohnehin zulässig ist.</p> <p>Begründung:  Das Kapitel 3 Rechtsgrundlagen/Übergeordnete Planungen ist zu ergänzen:  „Luftreinhalteplanung  Die 1. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für den Ballungsraum Kassel beschreibt die Entwicklung der Schadstoffkonzentrationen im Ballungsraum Kassel, legt die Maßnahmen zu Verminderung der Luftschadstoffe fest und gibt einen Ausblick auf die voraussichtliche Wirkung der Minderungsmaßnahmen auf die lufthygienische Situation. Mit der Veröffentlichung des Luftreinhalteplans durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im August 2011 wurde der Maßnahmenplan für alle Institutionen, die Verantwortung in den verschiedenen Maßnahmenbereichen haben, verbindlich.“</p>	<p>Ziffer 4.2 wird gestrichen.</p> <p>Die Anregung wird eingearbeitet</p>
Stadt Kassel – 67 – Lärminderungsplanung	33	09.08.2012	<p>In der ersten Stufe der Lärminderungsplanung sind Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 6 Mio. KFZ/Jahr und Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60.000 Zügen/Jahr vom Land Hessen erstellt worden. Aufbauend auf diesen strategischen Lärmkarten wurde vom RP Kassel gemäß § 47 d BImSchG ein Lärmaktionsplan erstellt. Kernstück des Lärmaktionsplanes ist neben der Beschreibung der Lärmbelastungssituation die Benennung von Maßnahmen zur Lärminderung.“  Unter 7 Inhalte des Bebauungsplans regen wir folgende Ergänzung an:</p>	<p><b>Den Anregungen wird gefolgt</b></p>

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme
			<p>„Die lufthygienische Situation in Kassel ist seit Jahren schwierig. War zunächst Schwefeldioxid der problematische Schadstoff, so sind es seit einigen Jahren Feinstaub (PM10) und Stickstoffdioxid (NO2). Im Flächennutzungsplan wurden deshalb alle bebaubaren Gebiete als „Vorranggebiet Luftreinhaltung“ festgelegt. Mit der 1. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für den Ballungsraum Kassel ist inzwischen der vierte Luftreinhalteplan für das Gebiet der Stadt Kassel in Kraft getreten. Er fordert unter anderem die Festlegungen in Bebauungsplänen zur eingeschränkten Nutzung von Brennstoffen.</p> <p>Die novellierte Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) trägt zwar dazu bei, dass kleinere Holzfeuerungsanlagen weniger Feinstaub und andere Luftschadstoffe freisetzen. Trotz des positiven Beitrages darf die 1. BImSchV nur als ein bundesweiter Mindeststandard angesehen werden, der für Städte mit schwerwiegenden lufthygienischen Herausforderungen keine hinreichenden und fachlich notwendigen Impulse liefert. In Großstädten sind weitergehende Beschränkungen erforderlich. Die von § 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB gebotene Möglichkeit des Verwendungsverbotes für luftverunreinigende Stoffe wird deshalb auch in diesem Bebauungsplan genutzt.“</p>	<p>Die angesprochenen Textpassagen der Begründung werden entsprechend der Vorschläge angepasst.</p>
Stadt Kassel – 67 – Referat für Klima und Energie (67E)	34	09.08.2012	<p>Die Anmerkungen zur Legende der Klimafunktionskarte 2009 auf S. 16 des vorliegenden Entwurfs entsprechen nicht dem aktuellen Werk. Die richtigen Anmerkungen sind:</p> <p>Überwärmungsgebiet 1: Thermisch und lufthygienisch mit hohen Defiziten; Hitzestress steigend; <b>Nachverdichtungen auf Hitzestress beurteilen</b>; Vegetationsschatten und Fassadenbegrünung fördern; Luftleitbahnen beachten und mögliche Restpotentiale schützen.</p>	<p><b>Den Anregungen wird teilweise gefolgt</b></p> <p>Die Legende zur Klimafunktionskarte wird entsprechend angepasst</p>



Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme
			<p>Überwärmungsgebiet 2: Thermisch und lufthygienisch mit sehr hohen Defiziten; Hitzestress stark <b>steigend; von Nachverdichtungen sollte abgesehen werden</b>; Beschattungen im Außenraum fördern; Fassade- und Dachisolationen fördern; Oberflächenentsiegelungen.</p> <p>Aktuell hat – 67 E – ein Gutachten zum Thema „Mikroklimaanalysen in der Stadt Kassel – Maßnahmen zur Minderung der Wärmebelastungen und Wirkung der Bausubstanz in verdichteten Räumen“ (...) beauftragt. (...) Das Ergebnis zeigt lokal deutliche Auswirkungen der Nachverdichtungen auf das Mikroklima. (...) In der Analyse spricht sich das Gutachten für folgende konkrete Maßnahmen aus: <i>„(...) In den Überwärmungsgebieten sind zusätzliche Wärmefaktoren zu vermeiden und Maßnahmen einzuleiten, die der Überwärmung entgegenwirken. Darunter fallen u.a. die Vermeidung weiterer baulicher Verdichtung, Gebäudesanierung, Entsiegelung, Verstärkung der Durchgrünung und auch die Installation künstlicher Verschattungselemente (falls Bäume an Ort und Stelle nicht möglich sind).“</i></p> <p>Die im Entwurf des vorliegenden B-Planes unter 6.1.3 und 6.2.3 dargelegten Sachverhalte (es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Luft und Klima zu erwarten) sollten daher überprüft und ggf. überarbeitet werden.</p>	<p>Die geplante Umnutzung der jetzigen Brachfläche in eine Wohnanlage entspricht der grundsätzlichen Forderung des BauGB nach einem sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden und nutzt damit ausdrücklich die vom Gesetzgeber benannten Möglichkeiten zur Vermeidung der Inanspruchnahme zusätzlicher Baulandes durch Wiedernutzbarmachung von Flächen und Nachverdichtung. Das Planvorhaben steht darüber hinaus im Einklang mit den Zielen der Raumordnung. Die im Rahmen des relativ begrenzten lokalen Geltungsbereiches des Vorhabens vorhandenen Möglichkeiten zur Minimierung von Eingriffen und Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen sind ausgeschöpft und finden ihre Umsetzung in den entsprechenden textlichen Festsetzungen. Im Zuge der Planaufstellung erfolgte die Gesamtabwägung aller zu berücksichtigenden Belange gegen- und untereinander; eine weitere Überprüfung und/oder Überarbeitung der angesprochenen Sachverhalte wird keine weiterführenden Aspekte ergeben.</p>
Stadt Kassel – 67 – Landschaftsplanung	35	09.08.2012	<p>Aufgrund der durch die Ausdehnung der Baufelder und der gemäß städtebaulichem Konzept vorgesehenen Bebauung relativ beengten Freiraumflächen sollte auf eine Pflanzung von Großbäumen mit einem entsprechenden Flächenbedarf (Wurzelraum, Krone) gemäß Liste Begründung 7.6 weitgehend verzichtet werden. Zur Umsetzung der textlichen Festsetzung 6.1 sollten die in der Artenliste genannten mittelgroßen bis kleinen Bäume verwendet werden.</p>	<p><b>Den Anregungen wird gefolgt</b></p> <p>Die Artenliste wird entsprechend angepasst.</p>

Anregungsgebende Institution	Ziffer	Datum	Anregung	Stellungnahme
Zweckverband Raum Kassel	36	10.08.2012	<p>Die festgesetzten Maßnahmen zur Durchgrünung des Geltungsbereiches sowie zur Dachbegrünung der Gebäude können sich positiv auf die klimatische Situation im Gebiet auswirken und greifen die Vorgaben aus der Klimafunktionskarte auf.</p> <p>(...) Der ZRK begrüßt das Vorhaben, da wichtige Zielsetzungen des Siedlungsrahmenkonzeptes, nämlich die Reaktivierung von Brachflächen und die Nachverdichtung im Bestand, verfolgt werden. Das Klimaschutzkonzept der Stadt Kassel hat besonders auch den Stadteil Bettenhausen betrachtet. Wir bitten in diesem Zusammenhang, die Nutzungsmöglichkeiten erneuerbarer Energien zu prüfen. Außerdem wäre unter dem Aspekt des Klimawandels in dem Überwärmungsbereich Bettenhausen für die neuen Gebäude Dachbegrünung und Fassadenbegrünung sinnvoll.</p>	<p><b>Den Anregungen wurde bereits gefolgt</b></p> <p>Die Möglichkeit zur Nutzung von Solarenergie zur Brauchwassererwärmung und die Begrünung flachgeneigter Dachflächen sind über die textlichen Festsetzungen geregelt bzw. auch ohne explizite Festsetzung im Plangebiet zulässig. Der Vorhabensträger beabsichtigt außerdem den Einsatz von Pellett-Heizungsanlagen und örtliche Fassadenbegrünung. Auf eine Festsetzung dieser Aspekte wurde jedoch verzichtet, da hierzu der Dialog mit den späteren Nutzern notwendig ist.</p>

I:\631\631\_Planung\Bplan\STADT\BPL VII- 8 Vogelsang\Satzungsbeschluss\OBVAbwägung\_Vogelsang\_TÖB\_final\_24-08-2012.doc